

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen (bitte angeben)

**ID 16 – 0461/035**

Bearbeiterin: **Frau Reichelt**

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer **2223**

Telefon (030) 90223 – **2877**

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – **2877**

PC-Fax (030) 9028 – **4527**

E-Mail [ID1@seninnsport.berlin.de](mailto:ID1@seninnsport.berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 15. April 2015



## Rundschreiben I Nr. 5/2015

### **Unfallausgleich nach § 35 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) hier: Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit**

Rundschreiben I Nr. 64/2006 vom 11.12.2006

Zur Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der infolge eines Dienstunfalls in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist, ist gemäß § 35 Abs. 1 LBeamtVG Unfallausgleich zu gewähren, solange dieser Zustand andauert. Eine wesentliche Beschränkung liegt nach Nr. 35.1 des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVV) vor, wenn die auf einem Dienstunfall oder mehreren Dienstunfällen beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.04.1969 – VI C 76.65 -).

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist von der Dienstbehörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen. Die ärztliche Gutachterin oder der ärztliche Gutachter unterbreitet der Dienstbehörde lediglich einen Vorschlag zur Bemessung der MdE. Die Entscheidung über die Bemessung und Feststellung des MdE-Grades ist Aufgabe der Dienstbehörde. Die Dienstbehörde hat deshalb das erstattete Gutachten auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen.

Besondere medizinische Kenntnisse sind dafür regelmäßig nicht erforderlich. Zweifel an der Schlüssigkeit sind zu klären, z.B. durch Rückfrage bei der Gutachterin oder dem Gutachter oder Einholung einer weiteren ärztlichen Stellungnahme nach Aktenlage.

2. Da die beamtenversorgungsrechtliche Dienstunfallfürsorge der gesetzlichen Unfallversicherung nachgebildet ist, ist die MdE auch in beiden Fällen gleichermaßen zu beurteilen, nämlich nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG).

Zu den der Feststellung der dienstunfallbedingten MdE zu Grunde zu legenden Bemessungsmaßstäben hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil – OVG 4 B 3.11 – vom 25. März 2014 Folgendes ausgeführt:

„Der Senat hält unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 19. Januar 2011 (a.a.O. Rn. 23) daran fest, dass bei der Feststellung der nach dem Beamtenversorgungsrecht maßgeblichen MdE als Basis für den Unfallausgleich die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“ - AHP - bzw. die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), in Kraft getreten am 1. Januar 2009, im Ausgangspunkt herangezogen werden können. Zwar regelt die VersMedV u.a. die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 1 BVG. Nach dieser Vorschrift ist der Grad der Schädigungsfolgen nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung in allen Lebensbereichen zu beurteilen, während es für die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG auf die körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ankommt. Aus diesen unterschiedlichen Maßstäben folgt jedoch nicht, dass die Gesichtspunkte, die der Bestimmung der Beeinträchtigung im sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht zugrunde liegen, in der Unfallfürsorge keinerlei Berücksichtigung finden können. Diese sind vielmehr entsprechend anzuwenden, soweit das mit dem Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Einklang steht (vgl. Groepper/Tegethoff, in: Plog/Wiedow, a.a.O. § 35 BeamtVG Rn. 37). Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung, in der die AHP aufgrund des sich von dem sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht gleichfalls unterscheidenden Bemessungsansatzes nicht unmittelbar galten, waren sie entsprechend anzuwenden, soweit dies mit dem Begriff der MdE gemäß § 56 Abs. 2 SGB VII zu vereinbaren war (vgl. BSG, Urteil vom 22. Juni 2004 - B 2 U 14/03 R - juris Rn. 13f.). Für die der Entscheidung über den Anspruch auf Unfallausgleich zugrunde liegende Begutachtung bedeutet dies, dass der Sachverständige, der bei der Beurteilung der MdE die Versorgungsmedizinischen Grundsätze bzw. die zuvor angewendeten AHP als Ausgangspunkt nimmt, berücksichtigen muss, dass der zutreffende Maßstab bei der dienstunfallrechtlichen Bewertung die körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 29. Juli 2010 - 3 B 09.659 -, juris Rn. 46, 50 und Beschluss vom 1. Februar 2013 - 3 ZB 11.1166 -, juris Rn. 6).

Hiervon ausgehend hat der Sachverständige Dr. K... in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schlüssig dargelegt, dass sein Gutachten auf Begutachtungsgrundsätzen basiert, die mit dem gesetzlichen Begriff der MdE im Einklang stehen. Er hat deutlich gemacht, sich darüber im Klaren zu sein, auf welchen Maßstab es für die Bestimmung der MdE ankommt. Er hat die in dem schriftlichen Gutachten (S. 33) enthaltene Wendung „in Anlehnung an die Begutachtungsgrundsätze des sozialen Entschädigungsrechts“ inhaltlich ausgefüllt und überzeugend erläutert. Danach hat er die Grundlagen für die Begutachtung zum Einen den AHP bzw. der Anlage zu § 2 VersMedV und zum Anderen Richtwerten entnommen, die sich aus allgemeinen Erfahrungen der Begutachtungspraxis von Unfallfolgen in der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben und in der Literatur festgehalten sind. Stellvertretend für letztere hat er die Bewertungen von Foerster benannt (abgedruckt in: Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Auflage 2010, S. 156 ff.) und ausgeführt, dass sich für psychische Erkrankungen die in diesen Richtwerten enthaltenen Bewertungsansätze für die MdE-Einschätzung durchaus erheblich von denjenigen unterscheiden, die in den AHP bzw. in der Anlage zu § 2 VersMedV vorgesehen sind. Bei der Anwendung der von Foerster für posttraumatische Belastungsstörungen angenommenen Richtwerte einer MdE von bis zu 50 v. H. müsse allerdings berücksichtigt werden, dass diese weitergehende Persönlichkeitsstörungen unberücksichtigt lassen, die sich aus einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickeln können, so dass sie eine unzureichende Beschreibung des Krankheitsbildes darstellten.“

3. Bei Gesundheitsstörungen, für die solche Richtwerte fehlen, ist der MdE-Grad analog zu einer vergleichbaren Gesundheitsstörung, für die bereits ein MdE-Richtwert vorliegt, zu beurteilen. Soweit es dem Gutachten nicht zu entnehmen ist, ist die Gutachterin oder der Gutachter zu fragen, welche vergleichbare Funktionsbeeinträchtigung der MdE-Einschätzung zugrunde gelegt wurde.
4. Die Bewertung der MdE ist ein komplexer Vorgang und erfolgt in einzelnen Schritten:
  - Ermittlung der durch den Dienstunfall ausgelösten gesundheitlichen Schäden,
  - Feststellung der hierdurch beeinträchtigten Funktionen, die für die Erwerbsfähigkeit von Bedeutung sind,
  - Bewertung, in welchem Maß diese Funktionen gestört sind,
  - Bewertung dieser Störungen im Hinblick auf die Anforderungen des gesamten Arbeitsmarkts,
  - Bewertung des Anteils von Erwerbsmöglichkeiten, der der oder dem Verletzten auf Grund der Störungen verschlossen ist, in einem Prozentsatz

(vgl. Plog/Wiedow, Kommentar zum BeamtVG, Rz. 50 zu § 35).

Hat bei Eintritt des Dienstunfalles bereits eine Vorschädigung mit abschätzbarer MdE, die nicht der wesentlichen MdE gleichzusetzen ist, sondern geringer sein kann, bestanden, so ist Grundlage für die Bemessung des Unfallausgleichs die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestehende individuelle Erwerbsfähigkeit der oder des Verletzten. Es ist also zu ermitteln, welche Erwerbsfähigkeit die oder der Verletzte unmittelbar vor dem Unfall unter Berücksichtigung der Vorschäden noch hatte. Anschließend ist zu ermitteln, welcher Teil dieser – mit 100 v. H. angesetzt – individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall verloren gegangen ist. Beruht auch die Vorschädigung auf einem Dienstunfall, so kann der Unfallausgleich einheitlich – nach der Gesamtminderung – festgesetzt werden (vgl. § 35 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 LBeamtVG).

Im Übrigen wird auf die Hinweise zu § 35 im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (BeamtVGVV) – Stand: 01/2005 – aufmerksam gemacht.

Mein Rundschreiben I Nr. 64/2006 wird hiermit aufgehoben.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter [www.verwalt-berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/](http://www.verwalt-berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/) abrufbar.

Im Auftrag  
Weyrich